20 5 Anpassung der Abfallsatzung

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 20. Sitzung der Verbandsversammlung am 31. März 2017

Sachverhalt:

Mit der im Jahr 2015 begonnenen Erweiterung des Zweckverbandes REK um die Verbandsmitglieder Landkreis Neuwied und Rhein-Lahn-Kreis sowie der bereits zum 1. Januar 2016 wirksam gewordenen weitergehenden Aufgabenübertragung (vgl. § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung) war es erforderlich, die durch den Verband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vorgehaltene öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung an die neuen Zuständigkeiten und Aufgaben anzupassen.

Die Definition und Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtung des Verbandes hat dabei insbesondere in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder in der Abfallsatzung des Zweckverbandes REK zu erfolgen. Diese definiert den Umfang, die Anforderungen und die Bedingungen der Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Verbandes und bestimmt die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Entsorgungsanlagen und Annahmestellen.

Da der Umfang der öffentlichen Einrichtung mit den gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung befreiend übertragenen Aufgaben korrespondiert, musste zur hinreichenden inhaltlichen Klarstellung ein Positivkatalog der zu behandelnden Abfälle, durch entsprechende Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gekennzeichnet, als Anlage zur Abfallsatzung beigefügt werden. Die Anlage ist Bestandteil der Abfallsatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - in der vorliegenden Fassung.

Bonn, den 17. März 2017 Anhang

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher